

PROTOKOLL 10

Gemeinsame Auslegung des Zusatzprotokolls Nr. 6

Beschluss

Die Zentralkommission,

in dem Bestreben, die Ratifikation des Zusatzprotokolls Nr. 6 durch alle Mitgliedstaaten zu erleichtern, damit es so rasch wie möglich in Kraft treten kann,

beschließt die beigefügte gemeinsame Erklärung.

Anlage

GEMEINSAME ERKLÄRUNG

zu Zusatzprotokoll Nr. 6 zur Mannheimer Akte
betreffend die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt

Die Bundesrepublik Deutschland,
das Königreich Belgien,
die Französische Republik,
das Königreich der Niederlande,
die Schweizerische Eidgenossenschaft

haben sich wie folgt auf die Auslegung des Artikels 1 des Protokolls Nr. 6 verständigt:

Die genannte Höhe der Geldbusse bei Zuwiderhandlungen gegen die schiffahrtspolizeilichen Vorschriften stellt eine Obergrenze dar, innert welcher die Staaten frei sind, die Strafen je nach Schwere der entsprechenden Zuwiderhandlungen festzusetzen.